



Konzept zum Schulabsentismus

Das vorliegende Konzept zum Schulabsentismus dient dazu, einen rechtssicheren Rahmen im Umgang mit Schulabsentismus zu gewährleisten. Es basiert auf dem vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur herausgegebenen Konzept zum Schulabsentismus vom August 2022.

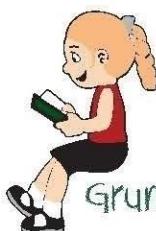
Online abrufbar unter: https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/III/Service/Broschueren/Bildung/Absentismus_Konzept.pdf?blob=publicationFile&v=3

Wichtige Zusammenfassungen:

- Legitimer Absentismus
 - o Zweifelsfreie Erkrankung
 - o Anerkannte Gründe
 - o Beurlaubung
 - o Ordnungsmaßnahmen
- Illegitimer Absentismus
 - o Merkmale
 - Keine Entschuldigung
 - Keine hinreichende Erklärung
 - Wiederkehrendes oder dauerhaftes Auftreten
 - o Erscheinungsformen
 - „Schul schwänzen“ (Kinder entscheiden selbst, nicht zu Schule zu gehen, meist ohne Kenntnis der Eltern)
 - „Zurückhalten“ (Eltern unterstützen oder dulden das Fehlen und legitimieren es mit einer Entschuldigung ohne belastbaren Grund)
 - „Angstbedingte Schulvermeidung“ (oft in Verbindung mit Trennung der Eltern oder hohe soziale- oder Leistungsanforderungen)
 - → *Hinweise für „Zurückhalten“ oder „Angstbedingte Schulvermeidung“ können Bescheinigungen über längere Zeiträume oder wechselnde Ärzte sein.*
 - o Gefahr
 - „Dropout“ (Soziale Abkopplung und in Bezug auf Leistungsanforderungen abgehängt durch häufiges oder durchgängiges Fernbleiben)



- Grundsätzlicher Umgang mit Absentismus
 - o Differenziertes Vorgehen im Einzelfall
 - Langzeiterkranktes Kind mit ärztlichem Attest vs. Kinder mit zweifelhafter Entschuldigung
- Kritische Fehlzeiten
 - o Problematische Fehlzeiten
 - 11 bis 20 Fehltage pro Schulhalbjahr
 - o Gravierende Fehlzeiten
 - 20 bis 40 Fehltage pro Schulhalbjahr
 - o Massive Fehlzeiten
 - 40+ Fehltage pro Schulhalbjahr
- Entschuldigtes Fehlen
 - o Eltern bestätigen bis spätestens 07:30 Uhr am entsprechenden Tag schriftlich oder telefonisch eine Erkrankung (ggf. mit Attest bei verordneter Attestpflicht).
 - o Das Sekretariat versucht bei fehlender Vorlage die Sorgeberechtigten zu erreichen. Sollte dies bis 08:30 Uhr gelingen, wird eine Notiz an die Klassenlehrkraft weitergegeben, sodass das Kind ebenfalls als entschuldigt gilt.
 - o Am 6. vollen Fehltag aufgrund einer Erkrankung muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Bei chronischen Erkrankungen oder wiederkehrenden Erkrankungen obliegt die Entscheidung über den Wegfall der Attestpflicht bei der Klassenleitung.
 - o Genehmigte Beurlaubung nach §15 SchulG
- Schulische Pflichten
 - o Tägliche Überprüfung der Anwesenheit inkl. Dokumentation
 - o Abwesenheiten unmittelbar auf Legitimation überprüfen
 - o Bei unzureichender Legitimation sofortige Reaktion der Lehrkraft
 - o Eltern müssen spätestens am Vormittag eine Entschuldigung erbringen
 - o Auch Einzelstunden müssen dokumentiert werden
- Schulpflicht
 - o Alle Kinder haben eine Schulpflicht (§20 Abs. 1 Satz 1 SchulG)
 - o Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am Unterricht teilzunehmen, vorgesehene Prüfungen abzulegen und andere für verbindlich erklärte Schulveranstaltungen zu besuchen (§11 Abs. 2 Satz 1 SchulG)
 - o Die Eltern sind für die Einhaltung der Pflicht verantwortlich (§26 Abs. 1 Nr. 1 SchulG)
- Schulische Maßnahmen
 - o Prävention
 - Vermeidung kritischer Fehlzeiten durch z.B.
 - Positives und unterstützendes Klima in der Schule
 - Begabungsgerechte Förderung von Leistung
 - Klare pädagogische Haltungen von Schulleitung und Lehrkräften
 - Stärkung von Partizipation
 - Kulturelle Bildung
 - Gewalt- und Mobbingprävention
 - Wahrnehmen und Ansprechen von Fehlzeiten bei Eltern und Schülerinnen und Schülern
 - o Intervention
 - Reaktion auf zumindest gravierende Fehlzeiten (s.o.) mit z.B.
 - Pädagogischen Maßnahmen (Förderung des Verhaltens und der Schulleistung, pädagogische Maßnahmen nach §25 Abs. 1 SchulG)



- Rechtliche Maßnahmen (Ordnungsmaßnahmen gem. §25 Abs. 2, 3 SchulG, Verwaltungsvollzug, Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten)
- Wiedereingliederung
 - Schließt sich insbesondere nach „Dropout“ an, durch z.B.
 - Alternative schulpädagogische Methoden und kooperative Formen der Förderung und Unterstützung (z.B. gemeinsames Projektlernen durch Schule und Jugendhilfe)
 - Temporäre Maßnahmen (kooperative Förderung in alternativen schulischen Formen)



Grundschule Trappenkamp



Grundschule Trappenkamp Gablonzer Str. 42 24610 Trappenkamp

Fortlaufender Schulabsentismusbogen

Name der Schülerin / des Schülers: _____

PRÄVENTION

A. Erstes unentschuldigtes Fehlen <i>(Dieser Schritt ist bei jedem unentschuldigten Fehlen durchzuführen)</i>	Datum	Name
1. <u>Lehrkraft</u> meldet unverzügliche unentschuldigte Abwesenheit im Sekretariat. 2. <u>Sekretariat</u> meldet unverzügliche unentschuldigte Abwesenheit bei Sorgeberechtigten. 3. <u>Klassenleitung</u> informiert Eltern, dass Kinder von der Schule abgemeldet werden müssen (per E-Mail oder Telefon beim Sekretariat) 4. <u>Klassenleitung</u> dokumentiert im fortlaufenden Schulabsentismusbogen		

Ergebnis des Elterngesprächs:



Grundschule Trappenkamp

Website: <https://grundschule-trappenkamp.lernnetz.de>
E-Mail: Grundschule.trappenkamp@schule.landsh.de

B. <u>3. unentschuldigter Fehltag</u> (Eltern erbrachten an insgesamt drei Tagen bis 07:30 Uhr keine schriftliche oder telefonisch Entschuldigung)	Datum	Name
1. s. A.		
2. <u>Klassenleitung</u> informiert Schulleitung		
3. <u>Klassenlehrkraft</u> führt persönliches Gespräch zwischen mit Schülerin / Schüler		
4. <u>Klassenleitung</u> führt zweites Elterngespräch: <ul style="list-style-type: none"> ○ Sorge deutlich machen ○ Gründe für Fernbleiben herausfinden ○ Über Schulpflicht und ggf. folgende Maßnahmen informieren ○ Hilfsangebote aufzeigen ○ Eltern über Schulsozialarbeit und schulische Erziehungshilfe informieren 		
5. <u>Klassenleitung</u> dokumentiert im fortlaufenden Schulabsentismusbogen (inkl. Zielvereinbarung)		
<u>Ergebnis des Elterngesprächs</u>		
<u>Zielvereinbarung:</u>		



C. <u>10. unentschuldigter Fehltag</u> <i>oder 20 entschuldigte Fehltage mit unklaren Begründungen</i>	Datum	Name
1. s. A.		
2. <u>Klassenleitung</u> informiert Schulleitung		
3. <u>Klassenlehrkraft</u> führt persönliches Gespräch zwischen mit Schülerin / Schüler		
4. <u>Klassenleitung</u> zieht Schulsozialarbeit und / oder schulische Erziehungshilfe hinzu (Achtung: ggf. <i>Schweigepflichtentbindung</i>). Weitere Vorgehensweise / Maßnahmen besprechen, z.B. <ul style="list-style-type: none"> ○ schulinterne Maßnahmen ○ pädagogische Konferenz ○ Verpflichtung zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung* 		
5. Maßnahmen dokumentieren und in Schülerakte abheften		
6. <u>Klassenleitung</u> führt drittes Elterngespräch: <ul style="list-style-type: none"> ○ Hausbesuch mit Schulsozialarbeit oder schulischer Erziehungshilfe vorschlagen ○ Hilfsangebote aufzeigen und informieren über z.B. <ul style="list-style-type: none"> ▪ übergeordnete Fallkonferenzen wie Runder Tisch Absentismus ▪ Fallforum ▪ Tandem o.Ä.) 		
7. <u>Klassenleitung</u> dokumentiert im fortlaufenden Schulabsentismusbogen (inkl. Zielvereinbarung)		
<u>Ergebnis des Elterngesprächs</u>		
<u>Zielvereinbarung:</u>		

* In begründeten Fällen, kann die Schule die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bereits ab dem ersten Tag der Abwesenheit verlangen. Gründe könnten z.B. sein: Fehlen an immer gleichen Tagen (vor den Ferien, bei Leistungsnachweisen, zweifelhaften Begründungen). Diese Attestpflicht wird durch die Schulleitung angeordnet und bedarf keiner Klassenkonferenz. Bestehen trotz ärztlichem Attest begründete Zweifel kann eine schulärztliche Attestpflicht angeordnet werden.



Intervention

D. <u>20. unentschuldigter Fehltag</u>	Datum	Name
1. s. A.		
2. <u>Klassenleitung</u> informiert Schulleitung		
3. <u>Schulleitung</u> schickt Schulbesuchsmahnung an die Sorgeberechtigten		
4. <u>Klassenleitung</u> bespricht mit Schulsozialarbeit und / oder schulische Erziehungshilfe weitere Vorgehensweise / Maßnahmen, z.B. <ul style="list-style-type: none"> ○ Verpflichtung zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung* ○ Kontakt zum Jugendamt / Amt für soziale Dienste ○ Kontaktaufnahme zu ggf. spezifischen Absentismus-Projekten im Kreis ○ Vorstellung in übergeordneten Fallkonferenzen ○ in Abstimmung mit der zuständigen Schulaufsicht <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einleitung eines Zwangsgeld- / ▪ Bußgeldverfahrens oder ▪ Durchsetzung der Schulpflicht nach §28 SchulG) 		
5. Maßnahmen dokumentieren und in Schülerakte abheften		

* In begründeten Fällen, kann die Schule die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bereits ab dem ersten Tag der Abwesenheit verlangen. Gründe könnten z.B. sein: Fehlen an immer gleichen Tagen (vor den Ferien, bei Leistungsnachweisen, zweifelhaften Begründungen). Diese Attestpflicht wird durch die Schulleitung angeordnet und bedarf keiner Klassenkonferenz. Bestehen trotz ärztlichem Attest begründete Zweifel kann eine schulärztliche Attestpflicht angeordnet werden.

E. <u>40. unentschuldigter Fehltag</u>	Datum	Name
1. s. A.		
2. <u>Klassenleitung</u> informiert Schulleitung		
3. Schulleitung spricht sich mit Schulaufsicht ab		

